



GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Geschäftsordnung

Rechnungsprüfungs- kommission

Diese Geschäftsordnung regelt

- Organisation
- Konstituierung
- Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung
- Sitzungsorganisation
- Protokoll
- Informationstätigkeit
- Unterschriftenregelung



Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn und auf die Gemeindeordnung von Nuglar-St. Pantaleon setzt der Gemeinderat die folgende Geschäftsordnung fest:

I Allgemeine Bestimmungen		
§1	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) überwacht den Finanzhaushalt, erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind (§155 GG).	Zweck
§2	¹ Die Kommission arbeitet ziel- und kundenorientiert und gibt sich die dazu nötigen Arbeitsgrundlagen, Strukturen und Abläufe. ² Die Mitglieder der Kommission arbeiten kollegial, fair und konstruktiv zusammen.	Grundsatz
§3	Die RPK ist eine an der Urne zu wählende prüfende Kommission.	Rechtsstellung
§4	¹ Gestützt auf die Gemeindeordnung zählt die Kommission 3 Mitglieder. ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates soll jeweils nach Bedarf an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Es besitzt kein Stimmrecht.	Mitglieder
§5	¹ Die Kommission kann Ressorts bezeichnen und Kommissionsmitglieder für die Ressortverantwortung ernennen. Ebenso kann sie ein Mitglied mit der Vorbereitung eines Sachgeschäftes und der Kontrolle des Geschäftsverlaufes beauftragen. ² Wenn es die Situation erfordert, kann die Kommission Subkommissionen und/oder Arbeitsgruppen ernennen. Sie sind dem Kommissionspräsidium unterstellt.	Ressort- und Delegationsprinzip
II Konstituierung		
§6	Die Kommission konstituiert sich zu Beginn einer neuen Amtsperiode neu. Zur Konstituierung gehören: A. die Wahl des/der Präsident/in B. die Regelung der Stellvertretungen C. die Übernahme und Aktualisierung der Pendenzenliste D. die Amtseinsetzung und die Orientierung über das Amtsgeheimnis (durch den/die Gemeindepräsidenten/in)	Beginn der neuen Amtsperiode
III Aufgaben		
§7	¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie prüft nach dem vom Kanton festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde. ² Die RPK erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei. ³ Die RPK kann durch einen externen Revisor unterstützt werden resp. muss durch einen externen Revisor unterstützt werden – sofern nicht eines der Mitglieder die nötige Ausbildung ausweisen kann. ⁴ Die RPK kann für die Prüfung der Rechnung von Organisationen an denen die Gemeinde beteiligt ist, eingesetzt werden.	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung

§8	Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin führt und koordiniert die Amtstätigkeit der Kommission.	Präsident/in
§9	¹ Die Finanzkompetenz in Einzelfällen und innerhalb des Budgets beträgt für die Rechnungsprüfungskommission CHF 5'000.- Bewilligte Ausgaben sind sofort dem Gemeinderat mitzuteilen. ² Aufträge ausserhalb des Budgets und solche, die die Finanzkompetenz der Kommission übersteigen, sind dem Gemeinderat zu unterbreiten. ³ Rechnungen, die von der Kommission ausgelöst wurden, werden vom Präsidenten oder der Präsidentin kontrolliert, visiert und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.	Finanzkompetenzen und -pflichten
§10	¹ Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden. ² Die Leistungen sind vertraglich unter Bestimmung der Ziele, des Leistungsumfanges, der Termine, Kosten und weiterer Faktoren zu vereinbaren. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. ³ Die Auftragsvergabe richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Submissionswesens.	Externe Unterstützung und Auftragsvergabe
IV	Sitzungsorganisation	
§11	¹ Die Kommission tagt so oft als nötig. ² Die Sitzungen finden in der Regel auf der Verwaltung statt.	Sitzungsrhythmus
§12	Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Beschlussfähigkeit
§13	¹ Die Kommission fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. ² Die Kommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.	Beschlussfassung
§14	¹ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Aktuar oder Aktuarin der Kommission zu unterzeichnen ist. ² Die Protokollierung erfolgt in Form eines Beschlussprotokolls. ³ Protokolle sind der Verwaltung zuzustellen.	Protokoll
V	Informationstätigkeit	
§15	¹ Jedes Mitglied der Kommission ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. ² Die Mitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. ³ Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.	Amtsgeheimnis und Schweigepflicht

	⁴ Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert. ⁵ Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie führen zum Ausschluss aus der Kommission und können strafrechtlich verfolgt werden.	
§16	Kommissionsinterne Information und Informationen zwischen Kommissionen, Gemeinderat und Verwaltung erfolgen durch das Protokoll sowie durch Kontakte nach Bedarf.	Interne Information

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 96 vom 11. Mai 2020.

Nuglar – St. Pantaleon, 12. Mai 2020

Der Gemeindepräsident



Daniel Baumann

Der Leiter der Verwaltung



Christian Müller